

E

**Gegen Zustellungsurkunde**



**Fachbereich  
Bauen und Umwelt**

Ludwigstr. 3-5  
55469 Simmern  
Telefon: 06761/82-0  
Fax: 06761/82-111  
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

**Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung zur Er-  
richtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in den Gemarkungen Ber-  
genhausen und Budenbach (Erlengarten)**

**Änderung des Anlagentyps**

31. Oktober 2013

**Auskunft**



Aktenzeichen: 61.1/620-31/13 zu  
61.1/610-03/10

**Kassenzeichen:**

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

**Bankverbindung**

KSK Rhein-Hunsrück  
Kto.-Nr. 10 003 531  
BLZ 560 517 90  
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31  
SWIFT-BIC MALADE51SIM

**Öffnungszeiten**

Info-Center  
Mo-Mi 7-17 Uhr  
Do 7-18:30 Uhr  
Fr 7-14 Uhr

**Fachbereich Bauen und Umwelt**

Mo-Do 8-12 Uhr  
14-16 Uhr  
Fr 8-12 Uhr

**Änderungsbescheid:**

- I. Unter Abänderung unseres Bescheides vom 17.10.2012 wird die Er-  
richtung und der Betrieb der 3 Windkraftanlagen vom Typ Enercon  
E 92 wie folgt genehmigt:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
1	Budenbach	1	12	396.081 - 5.543.304
2	Budenbach	1	13	396.219 - 5.543.033
3	Bergenhausen	1	2/1	396.327 - 5.542.751

- II. Nachstehende Nebenbestimmungen werden Bestandteil der Geneh-  
migung und sind zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzun-  
gen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- III. Im Übrigen behält der Genehmigungsbescheid vom 17.10.2012 Be-  
standskraft. Alle Nebenbestimmungen, die von der beantragten Ände-  
rung nicht berührt sind, behalten uneingeschränkt Gültigkeit.
- IV. Die Kosten des Verfahrens werden in einem separaten Bescheid fest-  
gesetzt.



## 2 Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise

### 2.7 Immissionsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen, u.a.

- der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 30.03.2012 mit den Nachträgen vom 12.06.2012 und 09.08.2013,

und folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird:

#### 2.7.1 Schall

2.7.1.1 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windenergieanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte:

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IP G, Klosterkumbd, Im Eck 6	55 dB(A)	40 dB(A)
IP H, Klosterkumbd, Im Eck 7	55dB(A)	40 dB(A)
IP AW Jagdschlösschen	60 dB(A)	45 dB(A)

2.7.1.2 Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte nicht überschreitet (einschließlich Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

#### Windenergieanlage Nr. WEA 1:

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IP G, Klosterkumbd, Im Eck 6	35,57 dB(A)
IP H, Klosterkumbd, Im Eck 7	35,57 dB(A)
IP AW Jagdschlösschen	35,80 dB(A)

#### Windenergieanlage Nr. WEA 2:

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IP G, Klosterkumbd, Im Eck 6	34,60 dB(A)
IP H, Klosterkumbd, Im Eck 7	34,51 dB(A)
IP AW Jagdschlösschen	38,69 dB(A)

### Windenergieanlage Nr. WEA 3:

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IP G, Klosterkumbd, Im Eck 6	33,39 dB(A)
IPH, Klosterkumbd, Im Eck 7	33,23 dB(A)
IP AW Jagdschlösschen	43,57 dB(A)

- 2.7.1.3 Zur Einhaltung der unter 2.7.1.2 genannten Immissionsanteile dürfen die Schalleistungspegel der jeweiligen Windenergieanlagen die nachstehend genannten Schalleistungspegel - inklusive Impuls- und Tonzuschlägen – nicht überschreiten (zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung):

#### Tageszeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)

WEA 1 → **105,0 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 2,35 MW  
WEA 2 → **105,0 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 2,35 MW  
WEA 3 → **105,0 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 2,35 MW

#### Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)

WEA 1 → **105,0 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 2,35 MW  
WEA 2 → **104,0 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 2 MW  
WEA 3 → **104,0 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 2 MW

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss an den Windenergieanlagen WEA 2 und 3 durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

- 2.7.1.4 Die unter 2.7.1.3 genannten Windenergieanlagen WEA 2 und 3, die aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden müssen, sind mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.

Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

- 2.7.1.5 Durch eine geeignete Messstelle ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) folgendes nachzuweisen:

Einhaltung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge am maßgeblichen Immissionsort:

**IP Jagdschlösschen nachts: 45 dB(A)**

Als Messstelle kommt nur eine nach §§ 26/28 BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat. Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der v.g. Windenergieanlagen ist die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Sofern aufgrund der Gegebenheiten am Immissionsort die messtechnische Ermittlung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) nicht möglich ist, ist dieser hilfsweise durch eine Messung an einem Ersatzimmissionsort und anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort zu ermitteln.

Falls auch dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten messtechnisch nicht möglich ist, ist eine Schalleistungspegelbestimmung mit anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort durchzuführen.

- 2.7.1.6 Anhand der unter 2.7.1.5 genannten Vorgaben ist von dem beauftragten Messinstitut vor der Messung ein Messkonzept zu erstellen, welches mit der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein abzustimmen ist.

Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

- 2.7.1.7 Die unter 2.7.1.5 genannte Messung ist regelmäßig wiederkehrend nach Ablauf von 3 Jahren durchzuführen.

Mit Zustimmung der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein kann die Durchführung der jeweils nächsten anstehenden wiederkehrenden Messung unter der Voraussetzung entfallen, dass

- die jeweils letzte wiederkehrende Messung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat und
- keine Hinweise auf eine akustische Veränderung bzw. Verschlechterung der Anlagen vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).

- 2.7.1.8 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen, sind diese in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.

2.7.1.9 Die Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit ( $\geq 2$  dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

## **2.7.4 Sonstiges**

2.7.4.1 Der Struktur- und SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen identisch sind mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen.
- Eine schriftliche Erklärung des Herstellers, die bestätigt, dass die unter 2.7.1.3 für die Nachtzeit festgeschriebene schallreduzierte Betriebsweise der Windenergieanlagen WEA 2 und WEA 3 eingerichtet ist.
- Eine Fachunternehmererklärung des Anlagenherstellers, die bestätigt, dass die Windenergieanlagen über funktionsfähige technische Einrichtungen verfügen, die einen Eisabwurf von den Rotorblättern verhindern und dass die Funktionssicherheit der technischen Einrichtungen durch eine Funktionsprüfung vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage gewährleistet wird. Dies gilt sowohl für das standardmäßig für die Eiserkennung eingerichtete Enercon Leistungskurvenverfahren an den WEA 1 und 2 als auch für die Zusatzoption "Labko-Sensor" an der WEA 3.

## **2.8 Betriebssicherheit / Eiswurf**

2.8.1 Die Windenergieanlagen sind mit funktionssicheren technischen Einrichtungen auszustatten, die einen Eiswurf von den Rotorblättern verhindern.

2.8.2 Die Windenergieanlage WEA 3 ist mit der vom Anlagenhersteller Enercon angebotenen Zusatzoption "Labko Sensor" zur Eiserkennung auszurüsten. Der Labko Sensor ist so einzustellen, dass klimatische Bedingungen, die einen Eisansatz an den Rotorblättern ermöglichen, rechtzeitig erkannt werden und zu einer Abschaltung der Anlage führen.

2.8.3 Die Eiserkennungssysteme müssen in den zeitlichen Phasen, in denen mit Eiskristallbildung zu rechnen ist, voll aktiviert sein. Dies ist zu dokumentieren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein vorzulegen.

2.8.4 Die Detektion von Eisansatz muss zur unverzüglichen Abschaltung der Windenergieanlagen führen. Der Betrieb mit Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im "Trudelbetrieb" drehen.

2.8.5 Das Anfahren der Windenergieanlagen nach Windstille darf bei kritischen Witterungslagen oder nach Abschaltung wegen Eisansatz in jedem Fall erst dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass keinerlei Eisanhäufungen an den Flügeln vorliegen.